

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 12 | 25. Jahrgang | 20.09.2015

Inhalt

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung)	2
Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte	3
Jahresabschluss 2014 Bekanntmachung der SWS Natur GmbH	5
Informationen	6

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) Beschluss-Nr. 2015-VI-06-0248 vom 16.07.2015

Präambel:

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006, GVBl. M-V S. 194) und vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 16.07.2015 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrenbürgerrechtssatzung) erlassen:

Artikel 1 – Änderungen

Die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) vom 25.01.2007 (Beschluss-Nr. 2007-IV-01-0716, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/2007 vom 23.03.2007), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung Ehrenbürgerrechtssatzung vom 09.10.2008 (Beschluss-Nr. 2008-IV-08-1041, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2008 vom 22.10.2008), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Ehrenbürgerrechtssatzung vom 10.11.2011 (Beschluss-Nr. 2001-V-10-0582, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1/2012 vom 02.03.2012) wird wie folgt geändert:

1.
In § 5 – Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts entfällt in Absatz 1 folgender Passus:
Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod.
Und es wird folgender Satz hinzugefügt:
Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.
2.
Der § 6 – wird neu als „Ehrengräber für Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger“ mit folgenden Absätzen formuliert:
 1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.
 2. Liegt an einer Grabstätte einer verstorbenen Ehrenbürgerin/eines verstorbenen Ehrenbürgers ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).
 3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.
 4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Der ursprüngliche § 6 – Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts wird neu als § 7 aufgenommen.
Damit verschieben sich die nachfolgenden Paragraphen wie folgt:
§ 7 – Eintragung in das Ehrenbuch wird § 8
§ 8 – Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“ wird § 9
3.
§ 10 wird neu als „Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten“ mit folgenden Absätzen formuliert:
 1. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätte anerkennen, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.
 2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft zu richten.
Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürgerin/Bürger der Hansestadt Stralsund gewesen sein.
 3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.
 4. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Der ursprüngliche § 9 – Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt wird neu als § 11 aufgenommen.
Der ursprüngliche § 10 – Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes wird neu als § 12 aufgenommen.
Der ursprüngliche § 11 – Inkrafttreten wird neu als § 13 aufgenommen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 01.09.2015

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.08.2015 angezeigte Satzung (3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung)) wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 01.09.2015

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte nach dem Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesmeldegesetz – LMG M-V) in der Fassung und Bekanntmachung vom 30. Januar 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 34)

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Auf der Grundlage von § 32 Abs. 2 LMG M-V darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Übermittlungssperren sowie
6. Sterbetag.

Familienangehörige im vorstehenden Sinne sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Auskunft darf durch die Meldebehörde nur erteilt werden, wenn die betroffene Person der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat.

Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 LMG M-V darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Gruppen von wahlberechtigten Stralsunder Einwohnern, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad sowie
3. Anschriften.

Auskunft darf durch die Meldebehörde nur erteilt werden, wenn die betroffene Person der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat.



Melderegisterauskünfte über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 LMG M-V darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft über folgende Daten von Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern der Hansestadt Stralsund erteilen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Anschriften sowie
4. Tag und Art des Jubiläums.

Auskunft darf durch die Meldebehörde nur erteilt werden, wenn die betroffene Person der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat.

Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 LMG M-V darf die Meldebehörde Auskunft über folgende Daten sämtlicher Stralsunder Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage erteilen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad sowie
3. Anschriften.

Auskunft darf durch die Meldebehörde nur erteilt werden, wenn die betroffene Person der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat.

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften

Auf der Grundlage der §§ 3a und 34a LMG M-V dürfen die Meldebehörden mittels automatisierten Abrufs über das Internet einfache Melderegisterauskünfte erteilen. Hierbei können über das Internet gebührenpflichtige Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern abgerufen werden.

Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der aufgrund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Gegen die Datenübermittlung und/oder Melderegisterauskunft kann ein formloser schriftlicher Widerspruch bei der

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Abteilung Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten
PF 2145
18408 Stralsund

erfolgen.

Mündliche Widersprüche sind im

Ordnungsamt
Sachgebiet Meldewesen
Schillstraße 5-7
18439 Stralsund

möglich.

Ein einmal eingetragener Widerspruch bleibt bis auf Widerruf bestehen.

Stralsund, 26.08.2015

im Auftrag
i.V. Jan Höhndorf



INFORMATIONEN

Aus den Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Tag der Deutschen Einheit

Anlässlich des 25-jährigen Jubiläums des Tags der Deutschen Einheit finden in der gesamten Bundesrepublik am 3. Oktober Feierlichkeiten statt. Wir würdigen diesen Tag mit dem gemeinsamen Festakt des Landkreises Vorpommern-Rügen, der Hansestadt Stralsund und der Marinetechnikschule am Vorabend, das heißt am 2. Oktober, um 17 Uhr auf dem Gelände der Marinetechnikschule.

Am Nachmittag des 2. Oktober ist die Enthüllung der Gedenkplakette für die Gruppe der „Stralsunder 20“ im Rathausdurchgang geplant.

Anlässlich des Tags der Deutschen Einheit erwartet die Hansestadt Stralsund außerdem eine Delegation aus der Partnerstadt Kiel mit Vertretern der Kieler Ratsfraktionen unter Leitung des Stadtpräsidenten Hans-Werner Tovar.

Darüber hinaus bereitet die Verwaltung für den 3. Oktober 2015 eine Tanzveranstaltung vor mit dem Titel **Stralsunder EINHEIZPARTY**.

Dafür stellt die Hansestadt Stralsund von 15 bis 21 Uhr auf dem Alten Markt eine Tanzfläche und entsprechende Veranstaltungstechnik mit DJ zur Verfügung. Mehrere Tanzvereine und -gruppen treten auf und jeder Besucher der „Einheizparty“ ist herzlich eingeladen, selbst zu tanzen und gemeinsam mit Freunden und Familie zu feiern.

Erntedankfest im Herzen der Stralsunder Altstadt

Erstmals veranstaltet die Hansestadt Stralsund in Kooperation mit dem Bauernverband Nordvorpommern und Produzenten aus der Landwirtschaft ein Erntedankfest für die Bürger und Gäste der Stadt auf dem Alten Markt der Hansestadt direkt vor dem Rathaus.

Am 4. Oktober beginnt der Erntedank-Tag um 10:30 Uhr mit dem Erntedankgottesdienst in der nahe gelegenen Kirche St. Nikolai unter Beteiligung von Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow und dem Vorsitzenden des Bauernverbandes Nordvorpommern Aurel Hagen.

Eine Stunde später, um 11:30 Uhr, öffnet der Markt auf dem Alten Markt seine Pforten. Die Erntekrone wird von den Landwirten gestellt, die sich ebenfalls mit großen modernen Erntemaschinen beteiligen wie z.B. Mähdrescher, Pflanzenspritzfahrzeug oder auch einem Traktor mit Grubber. Im Gegenzug dazu stellt der Zoo Stralsund historische Erntegeräte vor.

Das Obstgut Eggert präsentiert u. a. 35 alte Apfelsorten und lässt die neue Ernte verkosten, während die Mittwochsspinnerinnen ihre Künste auf alten Spinnrädern zeigen.

Zum Gelingen des Erntedankfestes tragen außerdem bei: der Imkerverein Stralsund, das Gut Rosengarten von der Insel Rügen (ökologischer Gutshof bei Garz), der Stralsunder Rassegeflügelverein, die Bäckerei "Zum Storchennest" aus Altentreptow, der ökologische Gemüseanbau Kampe aus Grimmen und der Verband der Gartenfreunde aus Stralsund.

Für ein zünftiges Essen ist mit Wildschwein am Spieß sowie Gegrilltem, Getränken und Mutzen gesorgt.

Das Ende des Erntedankfestes ist für 17 Uhr vorgesehen.

Aus den Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Weltweit befinden sich mehr als 45 Millionen Menschen auf der Flucht. Seit Beginn des Jahres haben sich etwa 500.000 Menschen nach Europa auf den Weg gemacht, viele auf der Flucht vor Krieg und Terror.

Und auch, wenn nur ein winzig kleiner Teil von ihnen bisher in Stralsund angekommen ist, stehen unsere Bürger in Anbetracht dessen, was sie Tag für Tag in den Medien sehen, hören und lesen, vor Fragen und haben vielleicht auch Sorgen.

Deshalb hatten Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow und Landrat Ralf Drescher bekannt gegeben, eine Informationsveranstaltung genau zu diesem Thema in Stralsund durchzuführen.

Das Thema ist: **Asylbewerber in Stralsund – WER, WARUM, WIE VIELE, WOHIN, WIE WEITER, WAS TUN**

Was wir jetzt tun: Wir bereiten zwei Informationsveranstaltungen für die Stralsunder vor, nicht hier im Rathaus, sondern direkt vor Ort, in den Wohngebieten:

GRÜNHUFE: am 8. Oktober 2015, 17 Uhr, Nachbarschaftszentrum Auferstehungskirche Grünhufe

FRANKENVORSTADT: am 9. Oktober 2015, 17 Uhr, Goethe-Gymnasium, Cafeteria

Mit dabei werden sein: Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow, Landrat Ralf Drescher, Fachleute des Landkreises Vorpommern-Rügen: Ausländerbehörde, Sozialamt, Jobcenter, Ordnungsamt sowie Ansprechpartner der Stadtverwaltung Stralsund.

Wir wollen Antworten geben, wo Antworten möglich sind.

Wo Antworten fehlen, wollen wir gemeinsam mit den Bürgern ins Gespräch kommen.